



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. April 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
4. Februar 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-600-003764 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesminis-
teriums der Finanzen geht der Ausschussdienst davon aus, dass
Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sonja Schuffla

ANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Petitionsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

Dr. Tanja Burckardt
Unterabteilungsleiterin II A

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18682 – 2308 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18682 – 88 2308
E-MAIL IIA1@bmf.bund.de
DATUM 23. März 2022

BETREFF **Finanzpolitik;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 2. Februar 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 4. Februar 2022 (eingegangen am 10. Februar 2022)
- Pet 3-20-08-600-003764 -

GZ **II A 1 - H 1322/21/10020 :001**
DOK **2022/0228601**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent regt an, künftig einen bestimmten prozentualen Anteil der Steuereinnahmen „nach Direkt-Demokratischer Abstimmung“ bestimmten Bereichen „zuzuteilen“, die nach seiner Auffassung mittel- und langfristig dem Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger dienen. Als Beispiele für Bereiche, die „seit Jahrzehnten vernachlässigt oder gar geschröpft“ worden seien, führt er an: „Bildung, Infrastruktur, Digitalausbau, Gesundheitswesen, Krisenvorsorge“. Die Ermittlung dieser Bereiche solle nach vorherigen Meinungsumfragen durch Wahlen auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen und die „Zuteilung“ jeweils für einen bestimmten Prozentsatz der jeweiligen Einnahmen erfolgen.

Zur Begründung führt er an, dass immer mehr Bürger den Eindruck hätten, dass die Steuereinnahmen nicht mehr dem Allgemeinwohl zu Gute kämen. Es klafften „hohe zweistellige Milliarden schwere Investitionslücken in vielen Bereichen, während Banken und Großunternehmen Hilfen und Rettungsschirme abschöpfen“ könnten. Daher solle die Verwendung für einen prozentualen Teil der staatlichen Einnahmen direkt durch das Volk bestimmt werden. Dies solle „ohne Einmischung von Lobbyisten“ geschehen. Wenn der Bevölkerung bestimmte Themen sehr wichtig seien, müsse sich das auch in der Finanzplanung widerspiegeln.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Art. 110 Abs. 1 GG sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen, der durch ein Gesetz des Deutschen Bundestages festgestellt wird. Alle Ausgaben bedürfen daher nach Art. 110 Abs. 2 Satz 1 einer haushaltsgesetzlichen Grundlage. Nur auf dieser Grundlage ist die Bundesregierung ermächtigt, diese Mittel für die im Haushaltsplan festgelegten Zwecke auszugeben. Die vorgeschriebene Feststellung des Haushaltsplans durch Gesetz ist eine spezifische Ausprägung des parlamentarischen Budgetrechts, das zu den wesentlichen Rechten des Parlaments zählt und zugleich ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung darstellt. Ebenso wie für die Gesetzgebung im Allgemeinen sind nach dem Grundgesetz auch für die Haushaltsgesetzgebung keine plebiszitären Verfahren vorgesehen. Steuereinnahmen des Bundes für Ausgaben zu verwenden, die nicht durch das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan des Bundes legitimiert sind, ist nicht zulässig.

Dem Parlament als Haushaltsgesetzgeber obliegt die Gesamtentscheidung über alle Einnahmen und Ausgaben. Es muss dabei auf der Grundlage begrenzter Ressourcen eine Gesamtabwägung zwischen den vielfältigen Ausgabefordernissen treffen. In diesem Rahmen obliegt es auch dem Haushaltsgesetzgeber, mit seinen Entscheidungen den unbestimmten Begriff des „Allgemeinwohls“ zu definieren und auszugestalten, auf den der Petent sich bezieht. Er muss sich für seine Ausgabeentscheidungen auch gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern rechtfertigen, aus deren Steueraufkommen das staatliche Handeln finanziert wird. Deshalb wäre es auch rechtspolitisch fragwürdig, dem Haushaltsgesetzgeber die Entscheidung über einzelne Ausgabekategorien zu entziehen und plebiszitären Entscheidungen zu unterwerfen, wie sie der Petent vorschlägt. Denn dadurch könnte der Haushaltsgesetzgeber nicht mehr die ihm obliegende Gesamtverantwortung für alle Einnahme- und Ausgabekategorien wahrnehmen.

Eine „Ausgliederung“ entspräche auch nicht dem in § 7 HGrG und § 8 BHO geregelten Grundsatz der Gesamtdeckung. Dieser Grundsatz sieht vor, dass alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen. Der Grundsatz steht damit einer bevorzugten Deckung bestimmter Ausgaben in gesonderten Verfahren entgegen, wie sie vom Petenten vorgeschlagen werden.

Soweit die Petition auch Regelungen für die Einnahmen von Ländern und Kommunen vorschlägt, liegen diese außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundes. Der Petent müsste sich insoweit an die zuständigen Stellen der Länder und Kommunen wenden. Außerhalb meiner Zuständigkeit weise ich in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die meisten

Landesverfassungen zwar plebiszitäre Elemente enthalten, diese aber regelmäßig zugleich auch Finanzausschlussklauseln enthalten, die u.a. Volksabstimmungen mit Bezug zum Haushaltsplan explizit ausschließen.

Die erbetene Zweitschrift ist beigelegt.

Im Auftrag

T-j-B-o-rt

Dr. Burckardt